

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Einfahrt (gem. § 9 Abs. 1 Nr.4)

Baugrenze (Modulfeld)

Planzzeichenerklärung nach Planzeichenverordnung (PlanzV)

Bauliche und sonstige Nutzungen

Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 bis 21 der BauNVO

GRZ 0,35 Grundflächenzahl als Höchstmaß / maßgebend ist die Fläche des Baugrundstücks, die innerhalb der festgesetzten Baugrenze liegt (§ 19 Abs. 3 BauNVO)

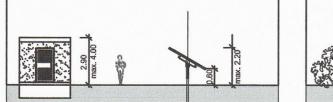
Höhe 1: Höhe Modulfeldunterkante über Oberkante Gelände als Mindestmaß 0,60 m

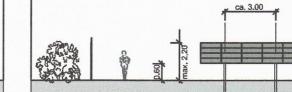
Höhe 2: Gesamthöhe Modulfeldoberkante über Oberkante Gelände als Höchstmaß 2,20 m

bestehende Grundstücksgrenzen

Flurstücksnummern

Höhenlinlen





Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO) Als zulässige Grundflächenzahl wird als Dezimalzahl 0,35 festgesetzt (die überbaute Fläche wird

definiert als senkrecht auf den Boden projezierte Mcdulfläche) 2.1 zulässige Grundfläche

(§§ 16, 17 und 19 BauNVO)

"Solarpark Mittelwasungen" auf dem in der Planzeichnung dargestellten Sondergebiet Photovoltaik ist die Errichtung von Trafo- und Wechselrichterhäuschen oder Nebenanlage mit einer

Höhe sonstiger baulicher Anlagen (Gebäude für z.B. Wechselrichter) wird mit max. 4,00 m

Grundfläche je Anlage 40 m² zulässig. Die Grundfläche der Betriebsgebäude und sonstiger Nebenanlagen wird nicht auf die Grundflächenzahl nach 2. angerechnet 2.2 Geschossigkeit Modulhöhe: max. 2,20 m, gemessen zwischen OK Modul und Geländemitte.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 Abs. 2, 23 Abs. 1 urd 3 BauNVO)

Als Abgrenzung der mit Photovoltaikmodulen überbaubaren Fläche werden Baugrenzen festgesetzt, innerhalb derer Photovoltaikmodule zulässig sind. Nebenanlagen und Betriebsgebäude, dürfen die Baugrenze um max. 500 m bis zur Einfriedung der Anlage überschreiten.

3.1 Bauweise

(§ 22 Abs. 2 BauNVO) Die Bauweise wird als offene Bauweise festgesetzt.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 23 Abs. 1, 3 und 5 BauNVO) die überbaubare Grundstücksfläche wird gemäß Planeinschrieb durch die Festsetzung von

ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß wird zugelassen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB) Grundsätzlich sind der Baum- und Strauchbestand zu erhalten.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentürmer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finderan den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so vird er durch Anzeige an den Unternehmer

oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstärde und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher fregibt oder die Fortsetzung der Arbeiten

6. Einfriedung

- Die Einfriedung ist mit einer Bodenfreiheit von max.15 cm herzustellen.

Die Höhe des Zaunes darf nicht höher als 2,30 sein.

Die Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

2.2 Pflanzdichte und Qualität:

Die Qualitätsmerkmale der Pflanzen richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen DIN 18916. Die im Einzelnen unter Punkt 4.0 aufgeführten Mengen und Größen sind Mindestangaben.

Die Ausgleichsmaßnahmen und die Einsaat mit autochtonem Saatgut auf den Grünflächen zwischen und unter den Modulen sind unmittelbar in der auf das Bauende folgende Pflanzperiode, jedoch spätestens 1 Jahr nach Errichtung der Photovotaikanlage planmäßig sowie fachgerecht durchzuführen und abzuschließen.

heimisch und standortgerecht

Erhaltungsgebot / Neupflanzungen

3.1 Sämtliche Pflanzungen sind ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen (über 15%) muss bis zur Abnahme eine Nachpflanzung in der bis dahin erreichten Größe erfolgen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist nicht zulässig.

Pflanzliste der standortgerechten Gehölzarten 4.1 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Entwicklung von strukturreichen Hecken, Gehözpflanzungen auf ca. 50 % der Fläche, 1 bis 3-reihig, Pflanzreihenabstand 1,0 m, Pflanzabstand in der Reihe 1,5 m, Pflanzqualität: Sträucher 2x v, 80-100cm, 2-3 Triebe

Pflanzenauswahl: z.B. Acer campestre Corylus avellana Prunus spinosa

Feldahorn Haselnuss Schlehe Rosa avensis Feldrose Rosa canina Hundsrose Rhamnus cathartica Pugier-Kreuzdorn Rubus fruticosus Brombeere

zweischürige Mahd im Jahr.

Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster 4.2 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden. Natur und Landschaft, Entwicklung von blütenreichen Wildkrautsäumen in den Randbereichen durch Sukzession, einschürige Mahd im Jahr, Entwicklung von extensivem Grünland zwischen und unter den Modulen durch Ansaat.

Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Oberirdische und unterirdische bauliche Anlagen jeglicher Art sind innerhalb von privaten Grünflächen nicht zulässig. Von diesem Verbot ausgenommen sind für den Bau bzw. Betrieb der Photovoltaikanlage erforderliche Nebenanlagen, wobei Wege und Zufahrten im Umfang von gesamt max. 2.000m² zulässig sind.

Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB) Die dargestellten Ausgleichsflächen sind den mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffen zugeordnet. Diese sind mit der Begründung des Bebauungsplans und im Umweltbericht näher beschrieben. Nach dem Abbau der PV-Anlage ist das Vorhalten der Ausgleichsflächen nicht mehr erforderlich, und deren Zuordnung und baurechtliche Bindung entfallen.

## Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Neustadt b. Coburg hat am 23.03.09 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Mittelwasungen" gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde ortsüblich am

Neustadt b. Coburg, den 05.08.2010

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

gem. §3 Abs. 1 BauGB

gem. §4 Abs. 1 BauGB

vom 02.06 bis 03.07.09 vom 0-206 bis 03.07.09

Oberbürgermeister

§ 2 (2) und § 4 (1) BauGB frühzeitig beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Neustadt b. Coburg, den 05.08 2016

Oberbürgermeister

4. Der Stadtrat der Stadt Neustadt b. Coburg hat am 07.07.09. den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB und die Begründung (Stand: Specialität und die Auslage des Entwurfs beschlossen. Der Planentwurf und die Begründung haben in der Zeit vom Specialität vom Specialität und die Begründung haben in der Zeit vom Specialität und die Begründung haben in de

Stellungnahme aufgefordert.

Neustadt b. Coburg, den 05.08.2016

Oberbürgermeister

6. Der Stadtrat der Stadt Neustadt b. Coburg hat die eingegangenen Stellungnahmen der Bürger, der Behörden, der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange am gemäß § 1 (6) BauGB geprüft, behandelt und abgewogen.

Neustadt b. Coburg, den OSOS 2010

Oberbürgermeister

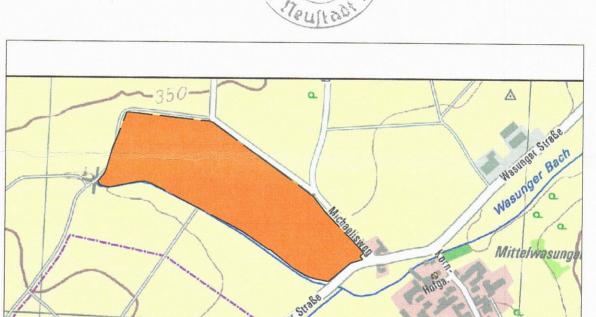
Der Stadtrat der Stadt Neustadt b. Coburg hat am 2000. den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Stand: 0000.), einschließlich Begründung und Umweltbericht (Stand: 0000.) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Neustadt b. Coburg, den 05.08.0010

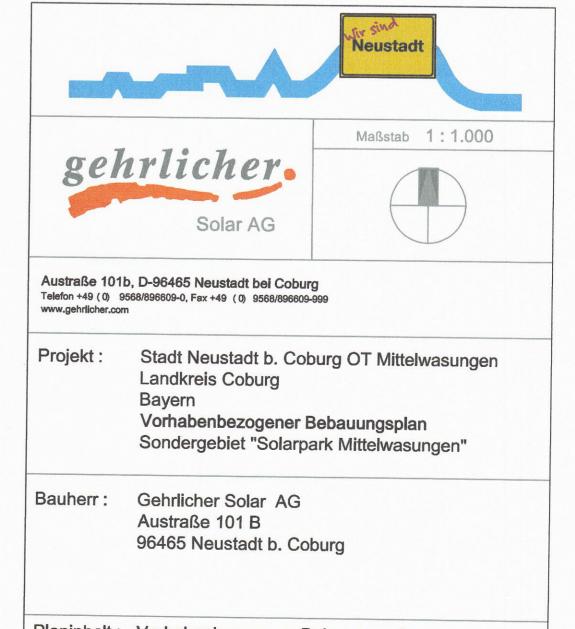
Oberbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am vier Ratstafeln der Stadt Neustadt b. Coburg bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§215 (2) BauBG) und weiter auf die Fälligkeitet und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Bekanntmachung vom getreten.

Neustadt b. Coburg, den OSOF. 2010



Übersichtsplan M 1:5000



Planinhalt: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Mittelwasungen" mit integriertem Grünordnungsplan der Stadt Neustadt b. Coburg

Arbeitsstand: Fassung Januar 2010

Zeichnung urheberrechtlich geschützt. Diese Unterlage ist Eigentum der Gehrlicher Solar AG. Jede Verwerung, Vervielfältigung, Verarbeitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung

PJ0810066\_OFR\_1\_3000

Zeichnungsnummer